

Hausordnung

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

2. Lärm

Respektieren Sie die Mittags-/Nachtruhe und die Feiertage Ihrer Nachbarn. Spätestens ab 22.00 Uhr haben diese das Recht auf Ruhe. Radios, Fernseher, Musikgeräte usw. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen, so dass Dritte nicht belästigt werden. Das Musizieren ist nur von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

3. Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen.

4. Sauberkeit/Hygiene/Abfälle

Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon heruntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Staublappen, Besen usw. aus Fenstern und Balkonen ist zu unterlassen.

Kehrichtsäcke dürfen nicht im Treppenhaus gelagert werden. Wo vorhanden, sind diese umgehend im Container zu deponieren, ansonsten an den vom Abfuhrwesen bezeichneten Tagen auf die Strasse zu stellen.

5. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verursacher umgehend zu beseitigen.

In Liegenschaften ohne Hauswart wird der Hausgang und das Treppenhaus von den Mietern des betreffenden Geschosses gereinigt. Allgemeine Räumlichkeiten (Keller und -abgang, Estrich, Waschküche etc.) sind von den Mietern selbständig und im Turnus zu reinigen.

In Liegenschaften mit Treppenhausreinigung als Nebenkosten besorgt der Hauswart die vorgenannten Arbeiten.

6. Ordnung

Im Treppenhaus (Fluchtweg) und den übrigen gemeinsamen Räumen dürfen keine Gegenstände wie z.B. Möbel, Velos, Schuhe etc. gelagert werden (Feuerpolizei).

7. Waschküche/Trocknungsraum

Die Hausbewohner setzen ihren Waschplan gemeinsam und selbständig fest; der Vermieter greift nur bei Unstimmigkeiten ein. Die Bedienungsanleitungen der Apparate sind genau zu befolgen. Störungen sind umgehend zu melden. Nach jedem Gebrauch ist die Waschküche, die Waschmaschine und der Trockner zu reinigen.

8. Balkone und Umgebung

Rollläden und Storen sind bei Wind und Regenwetter einzuziehen.

Die Benützung des Gartens steht grundsätzlich allen offen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist notwendig. Dies betrifft insbesondere die Ordnung (herumliegendes Spielzeug, Abfälle usw.) und den Lärm.

Das dauernde Aufstellen von Gartenmöbeln und anderen Gegenständen sowie Eigenpflanzungen sind auf Zusehen hin gestattet. Der Vermieter kann anderweitige Regelungen erlassen.

9. Sicherheit

Auch Aufmerksamkeit schafft Sicherheit. Melden Sie besondere Beobachtungen unverzüglich der Polizei. Unbekannten Personen ist der Zutritt zum Haus zu verweigern. Die Haustüre ist ab 22.00 Uhr mit dem Schlüssel zu schliessen. Andere Zugänge zur Liegenschaft sind immer geschlossen zu halten.

10. Tiere

Kleintiere wie Hamster, Meerschweine, Zwerghasen, Kanarienvögel und Mäuse dürfen ohne Zustimmung des Vermieters in den Wohnungen gehalten werden, sofern sich die Anzahl und die Art der Haltung im üblichen Rahmen hält.

Verboten ist das Halten von Hunden. Anderweitige grössere Haustiere (z.B. Katzen, Papageien, Reptilien) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gehalten werden; diese kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden.

Tiere müssen in jedem Fall artgerecht, sauber und mit Rücksicht auf die Nachbarn gehalten werden.

11. Schäden/Änderungen/Installationen/Versicherung

Der Mieter haftet für Schäden am Mietobjekt. Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Malerarbeiten, bauliche Veränderungen sowie sonstige Umgestaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Der Anschluss einer privaten Geschirrspül-, Waschmaschine und Tumbler bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters; ferner ist eine Haftpflichtversicherung zwingende Voraussetzung hierzu.

Der Anschluss von privaten Apparaten (Kühltruhen etc.) am allgemeinen Stromzähler ist untersagt.

12. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrags. Verstösse berechtigen den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung die Auflösung des Mietvertrages in die Wege zu leiten.